

Beschluss der Jahreshauptversammlung am 27.02.2018

Positionspapier Eckpunkte einer Abordnungspraxis von Gymnasien an Schulen anderer Schulformen

Aufgrund der andauernden Defizite der Unterrichtsversorgung werden Abordnungen derzeit in hohem Umfang fortgesetzt. Die NDV sieht den Wechsel von Gymnasiallehrkräften über die Grenze von Schulformen hinweg nach wie vor skeptisch, verschließt sich aber nicht den Erfordernissen, schlecht versorgten Schulen zu helfen. Die nachfolgenden Rahmenvorgaben umreißen Bedingungen einer gelingenden Praxis:

1. Abordnungen sind normale Mittel des Unterrichtsausgleichs zwischen Schulen unterschiedlicher Versorgung als zeitlich befristete Ausgleichsmaßnahme. Strukturelle Defizite sind so nicht zu beheben.
2. Abordnungen von Gymnasiallehrkräften an Schulen des Dezernats 2 sind möglich, wenn sie von Schulen mit deutlicher Überversorgung kommen.
3. Abordnungen als Voraussetzung von Planstellenzuweisungen entfallen, sofern diese Stellen nicht besetzt werden können.
4. Die Vorgaben des NSchG zur Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 43) sind zu beachten. Es ist nicht zulässig, dass an der abgebenden Schule aufgrund von Abordnungen Pflichtunterricht gekürzt werden muss, etwa durch fachspezifische Vorgaben der Landesschulbehörde.
5. Informationen über zu erwartende Abordnungsverfügungen brauchen ausreichenden zeitlichen Vorlauf (mindestens 2 Monate) und bedürfen ergänzender schriftlicher Mitteilung. Vorab muss zwischen Schule und NLSchB ein verlässlicher Abgleich der tatsächlichen Unterrichtsversorgung erfolgen.
6. Der Einsatz im Fachunterricht entsprechend der Lehrbefähigung der abgeordneten Lehrkräfte muss in jedem Fall sichergestellt sein. Er wird in der GS in der Regel im Jahrgang 4 (ausnahmsweise Jg. 3) erfolgen.
7. Organisatorische Zwänge (Fahrzeiten, Unterrichtseinsatz an beiden Schulen) sind zu beachten, sie können Abordnungen unmöglich machen.
8. Unterrichtsbegleitend ist ein schulbezogenes pädagogisches Übergangsmanagement einzurichten.
9. Dem erhöhten Aufwand von abgeordneten Lehrkräften ist durch zusätzliche Anrechnungsstunden Rechnung zu tragen.